



## Bundesbeschluss

*Entwurf*

### **über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens von Ljubljana und Den Haag über die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Strafverfolgung in Bezug auf das Verbrechen des Völkermords, auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere internationale Verbrechen**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...<sup>2</sup>

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Übereinkommen von Ljubljana und Den Haag vom 26. Mai 2023<sup>3</sup> über die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Strafverfolgung in Bezug auf das Verbrechen des Völkermords, auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere internationale Verbrechen wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

<sup>3</sup> Er teilt bei der Ratifikation des Übereinkommens dem Königreich Belgien Folgendes mit:

1. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens wendet die Schweiz gegenüber von Vertragsparteien, die eine gleichlautende Erklärung abgegeben haben, dieses Übereinkommen auch auf die in den Anhängen A, B, C, D, E, G und H genannten Verbrechen an.
2. Gemäss Artikel 91 Absatz 1 des Übereinkommens wendet die Schweiz gegenüber von Vertragsparteien, die eine gleichlautende Erklärung abgegeben haben, dieses Übereinkommen bis zum Inkrafttreten vorläufig an.

SR .....

<sup>1</sup> SR 101.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Der Originaltext des Übereinkommens ist im Internet abrufbar unter:  
<https://www.gov.si/en/registries/projects/mla-initiative/> > The Ljubljana-The Hague Convention – Final (English).

## **Art. 2**

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

## **Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Strafgesetzbuch<sup>4</sup>

*Art. 66a Abs. 1 Bst. m*

<sup>1</sup> Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- m. Völkermord (Art. 264), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a), schwere Verletzungen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949<sup>5</sup> (Art. 264c), andere Kriegsverbrechen (Art. 264d–264h), Aggression (Art. 264o);

*Art. 101 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> und Abs. 3*

<sup>1</sup> Keine Verjährung tritt ein für:

- c<sup>bis</sup>. Aggression (Art. 264o);

<sup>3</sup> Die Absätze 1 Buchstaben a, c und d sowie 2 gelten, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe b gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom 18. Juni 2010 dieses Gesetzes nach bisherigem Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe c<sup>bis</sup> gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom **XXX** dieses Gesetzes nach bisherigen Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe e gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

*Art. 264m Abs. 1*

<sup>1</sup> Strafbar ist auch der Täter, der im Ausland eine Tat nach dem zwölften Titel<sup>bis</sup>, dem zwölften Titel<sup>er</sup>, nach Artikel 264k oder nach dem zwölften Titel<sup>quinquies</sup> begangen hat, wenn er sich in der Schweiz befindet und nicht an einen anderen Staat ausgeliefert oder an ein internationales Strafgericht, dessen Zuständigkeit die Schweiz anerkennt, überstellt wird.

<sup>4</sup> SR 311.0

<sup>5</sup> SR 0.518.12, 0.518.23, 0.518.42, 0.518.51

#### *Art. 264n Einleitungssatz*

Die Verfolgung von Taten nach dem zwölften Titel<sup>bis</sup>, dem zwölften Titel<sup>ter</sup>, nach Artikel 264k und nach dem zwölften Titel<sup>quinquies</sup> bedarf keiner Ermächtigung nach einer der folgenden Bestimmungen:

#### *Gliederungstitel nach Art 264n*

### **Zwölfter Titel<sup>quinquies</sup>: Aggression**

#### *Art. 264o*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken, und eine Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen<sup>6</sup> darstellt, einleitet oder ausführt.

<sup>2</sup> Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken, und eine in der Folge begangene Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, geplant oder vorbereitet hat.

<sup>3</sup> Als Teilnehmer macht sich nur strafbar, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

## **2. Strafprozessordnung<sup>7</sup>**

#### *Art. 23 Abs. 1 Bst. g*

<sup>1</sup> Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen folgende Straftaten des StGB<sup>8</sup>:

- g. die Straftaten des zwölften Titels<sup>bis</sup>, des zwölften Titels<sup>ter</sup>, des Artikels 264k sowie des zwölften Titels<sup>quinquies</sup>;

## **3. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927<sup>9</sup>**

#### *Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9*

<sup>1</sup> Dem Militärstrafrecht unterstehen:

<sup>6</sup> SR 0.120

<sup>7</sup> SR 312.0

<sup>8</sup> SR 311.0

<sup>9</sup> SR 321.0

9. Zivilpersonen und ausländische Militärpersonen, die im Ausland gegen einen Angehörigen der Schweizer Armee eine Tat nach dem sechsten Abschnitt (Art. 108 und 109) oder dem sechsten Abschnitt<sup>bis</sup> (Art. 110–114) des zweiten Teils, nach Artikel 114a oder nach Artikel 114c begehen.

*Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. d, Ziff. 5 und Abs. 2*

<sup>1</sup> In Kriegszeiten unterstehen dem Militärstrafrecht ausser den in den Artikeln 3 und 4 genannten Personen:

1. Zivilpersonen, die sich schuldig machen:
  - d. des Völkermords oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (sechster Abschnitt des zweiten Teils), eines Kriegsverbrechens (sechster Abschnitt<sup>bis</sup> des zweiten Teils sowie Art. 139) oder der Aggression (sechster Abschnitt<sup>quater</sup> des zweiten Teils);
5. ausländische Militärpersonen, die sich des Völkermords, eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (sechster Abschnitt des zweiten Teils), eines Kriegsverbrechens (sechster Abschnitt<sup>bis</sup> des zweiten Teils sowie Art. 139) oder der Aggression (sechster Abschnitt<sup>quater</sup> des zweiten Teils) schuldig machen.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Aggression sind auf die Bestimmungen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe d sowie Ziffer 5 die Bestimmungen über die Strafbarkeit des Vorgesetzten (Art. 114a) anwendbar.

*Art. 7 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sind an einem gemeinen Verbrechen oder Vergehen (Art. 115–179), an Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 108, 109 und 114a), an Kriegsverbrechen (Art. 110–114a und 139) oder an einer Aggression (Art. 114c) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, andere Personen beteiligt, so bleiben diese dem zivilen Strafrecht unterworfen. Vorbehalten bleibt Artikel 221a.

*Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>quater</sup>*

<sup>1bis</sup> Personen nach Artikel 5 Ziffern 1 Buchstabe d und 5, die im Ausland eine Tat nach dem sechsten Abschnitt oder dem sechsten Abschnitt<sup>bis</sup> des zweiten Teils, nach Artikel 114a oder nach dem sechsten Abschnitt<sup>quater</sup> des zweiten Teils begangen haben, werden nach diesem Gesetz beurteilt, wenn sie sich in der Schweiz befinden und nicht an einen anderen Staat ausgeliefert oder an ein internationales Strafgericht, dessen Zuständigkeit die Schweiz anerkennt, überstellt werden.

<sup>1quater</sup> Personen, welche im Ausland gegen einen Angehörigen der Schweizer Armee eine Tat nach dem sechsten Abschnitt oder dem sechsten Abschnitt<sup>bis</sup> des zweiten Teils, nach Artikel 114a oder nach dem sechsten Abschnitt<sup>quater</sup> des zweiten Teils be-

gangen haben, werden nach diesem Gesetz beurteilt, wenn sie sich in der Schweiz befinden oder wegen dieser Tat an die Schweiz ausgeliefert werden und wenn sie nicht an einen anderen Staat ausgeliefert oder an ein internationales Strafgericht, dessen Zuständigkeit die Schweiz anerkennt, überstellt werden.

*Art. 49a Abs. 1 Bst. h*

<sup>1</sup> Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- h. Völkermord (Art. 108), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 109), schwere Verletzungen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949<sup>10</sup> (Art. 111), andere Kriegsverbrechen (Art. 112–112d), Aggression (Art. 114c).

*Art. 59 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> und Abs. 3*

<sup>1</sup> Keine Verjährung tritt ein für:

c<sup>bis</sup>. Aggression (Art. 114c);

<sup>3</sup> Die Absätze 1 Buchstaben a, c und d sowie 2 gelten, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe b gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom 18. Juni 2010 dieses Gesetzes nach bisherigem Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe c<sup>bis</sup> gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom XXX dieses Gesetzes nach bisherigen Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe e gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

*Art. 114b Einleitungssatz*

Die Verfolgung von Taten nach dem sechsten Abschnitt oder dem sechsten Abschnitt<sup>bis</sup>, nach Artikel 114a und nach dem sechsten Abschnitt<sup>quater</sup> bedarf keiner Ermächtigung nach einer der folgenden Bestimmungen:

*Gliederungstitel nach Art 114b*

**Sechster Abschnitt<sup>quater</sup>: Aggression**

<sup>10</sup> SR 0.518.12; 0.518.23; 0.518.42; 0.518.51

*Art. 114c*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken, und eine Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen<sup>11</sup> darstellt, einleitet oder ausführt.

<sup>2</sup> Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken, und eine in der Folge begangene Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, geplant oder vorbereitet hat.

<sup>3</sup> Als Teilnehmer macht sich nur strafbar, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

*Art. 221a Sachüberschrift, Abs. 1 und Abs. 3 Einleitungssatz*

Gerichtsbarkeit bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggression

<sup>1</sup> Sind an Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (sechster Abschnitt des zweiten Teils und Art. 114a), Kriegsverbrechen (sechster Abschnitt<sup>bis</sup> des zweiten Teils und Art. 114a) oder Aggression (sechster Abschnitt<sup>quater</sup> des zweiten Teils) mehrere Personen beteiligt, die teils der militärischen und teils der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, so kann der Bundesrat auf Antrag des Obergerichtspräsidenten oder des Bundesanwalts alle Personen entweder der zivilen oder der militärischen Gerichtsbarkeit unterstellen. In diesem Fall ist für alle Personen das gleiche Recht anwendbar.

<sup>3</sup> Ist jemand mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt, die teils der militärischen und teils der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, und handelt es sich bei einer der strafbaren Handlungen um einen Völkermord oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (sechster Abschnitt des zweiten Teils und Art. 114a), um ein Kriegsverbrechen (sechster Abschnitt<sup>bis</sup> des zweiten Teils und Art. 114a) oder um eine Aggression (sechster Abschnitt<sup>quater</sup> des zweiten Teils), so ist die ausschliessliche Beurteilung:

<sup>11</sup> SR 0.120

#### 4. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981<sup>12</sup>

##### *Art. 1 Abs. 3<sup>bis</sup> Bst. a*

<sup>3bis</sup> Dieses Gesetz ist, soweit andere Gesetze oder internationale Vereinbarungen nichts anderes bestimmen, sinngemäss auf Verfahren der Zusammenarbeit in Strafsachen mit internationalen Gerichten oder anderen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen mit strafbehördlichen Funktionen anwendbar, wenn das Verfahren:

- a. Delikte nach dem Zwölften Titel<sup>bis</sup>, dem Zwölften Titel<sup>er</sup>, dem Zwölften Titel<sup>quater</sup> oder dem Zwölften Titel<sup>quinquies</sup> des Strafgesetzbuchs<sup>13</sup> betrifft; oder

##### *Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Die Einrede des politischen Charakters wird keinesfalls berücksichtigt:

- c<sup>bis</sup>*. bei einer Aggression; oder

##### *Art. 35 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Bei der Beurteilung der Strafbarkeit nach schweizerischem Recht werden nicht berücksichtigt:

- b. die Bedingungen des persönlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Strafgesetzbuches<sup>14</sup> und des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927<sup>15</sup> hinsichtlich der Strafvorschriften über Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggression.

<sup>12</sup> SR 351.1

<sup>13</sup> SR 311.0

<sup>14</sup> SR 311.0

<sup>15</sup> SR 321.0